

Die Bürgermeisterin

Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande NRW (Transparenzgesetz - Drs. 14/10027)

Beratungsfolge:

Rat
Berichterstattung

27.04.2010 (Entscheidung, öffentlich)
Dez. II Gabriele C. Klug

Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande NRW (Transparenzgesetz – Drs. 14/10027)

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der Hinwirkungspflicht zur Umsetzung des Transparenzgesetzes fasst der Rat der Stadt Wesel den Beschluss:

I. Städtische Bäder Wesel GmbH:

1. **Die städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Städtische Bäder GmbH** wird angewiesen,

- (1) auf eine Änderung des Gesellschaftsvertrags in der nächsten Gesellschafterversammlung hinzuwirken. Der Gesellschaftsvertrag soll um folgende Festsetzung ergänzt werden:

„Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in bestehenden Verträgen sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des [§ 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches](#) der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des [§ 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches](#) anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit

- ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“
- (2) auf die Zustimmung der jetzigen Mitglieder des Aufsichtsrats hinzuwirken, dass deren Bezüge im Anhang zum Jahresabschluss entsprechend der angestrebten Änderung des Gesellschaftsvertrags ausgewiesen werden können.
2. **Die städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Städtische Bäder GmbH** und die **Mitglieder des Aufsichtsrates** werden angewiesen, auf eine Änderung des bestehenden Anstellungsvertrags mit dem Geschäftsführer hinzuwirken, so dass dieser eine individualisierte Ausweisung der Bezüge des Geschäftsführers entsprechend der angestrebten Änderung des Gesellschaftsvertrags im Anhang zum Jahresabschluss zulässt.

II. Stadtwerke Wesel GmbH:

1. **Die städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Städtische Bäder GmbH** wird angewiesen, **den Gesellschaftervertreter der Städtische Bäder GmbH in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Wesel GmbH** anzuweisen,
- (1) auf eine Änderung des Gesellschaftsvertrags in der nächsten Gesellschafterversammlung hinzuwirken. Der Gesellschaftsvertrag soll um folgende Festsetzung ergänzt werden:
- „Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in bestehenden Verträgen sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des [§ 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches](#) der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des [§ 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches](#) anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem

Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“

- (2) auf die Zustimmung der jetzigen Mitglieder des Aufsichtsrats, hinzuwirken, dass deren Bezüge im Anhang zum Jahresabschluss entsprechend der angestrebten Änderung des Gesellschaftsvertrags ausgewiesen werden können,
- (3) auf eine Änderung des bestehenden Anstellungsvertrags mit dem Geschäftsführer hinzuwirken, so dass dieser eine individualisierte Ausweisung der Bezüge des Geschäftsführers im Anhang zum Jahresabschluss entsprechend der angestrebten Änderung des Gesellschaftsvertrags zulässt.

2. **Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Wesel GmbH** werden angewiesen, auf eine Änderung des bestehenden Anstellungsvertrags mit dem Geschäftsführer hinzuwirken, so dass dieser eine individualisierte Ausweisung der Bezüge des Geschäftsführers im Anhang zum Jahresabschluss entsprechend der angestrebten Änderung des Gesellschaftsvertrags zulässt.

III. WeselMarketing GmbH

1. **Die städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der WeselMarketing GmbH** wird angewiesen,

- (1) auf eine Änderung des Gesellschaftsvertrags in der nächsten Gesellschafterversammlung hinzuwirken. Der Gesellschaftsvertrag soll um folgende Festsetzung ergänzt werden:

„Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in bestehenden Verträgen sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des [§ 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches](#) der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des [§ 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches](#) anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“

- (2) auf die Zustimmung der jetzigen Mitglieder des Aufsichtsrats hinzuwirken, dass deren Bezüge im Anhang zum Jahresabschluss entsprechend der angestrebten Änderung des Gesellschaftsvertrags ausgewiesen werden können.
- (3) auf eine Änderung der bestehenden Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern hinzuwirken, so dass diese eine individualisierte Ausweisung der Bezüge der Geschäftsführer im Anhang zum Jahresabschluss entsprechend der angestrebten Änderung des Gesellschaftsvertrags zulassen.

IV. Rhein-Lippe-Hafen Wesel GmbH

1. Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Rhein-Lippe-Hafen Wesel GmbH wird angewiesen,

- (1) auf eine Änderung des Gesellschaftsvertrags in der nächsten Gesellschafterversammlung hinzuwirken. Der Gesellschaftsvertrag soll um folgende Festsetzung ergänzt werden:

„Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in bestehenden Verträgen sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des [§ 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches](#) der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des [§ 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches](#) anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“
- (2) auf die Zustimmung der jetzigen Mitglieder des Aufsichtsrats hinzuwirken, dass deren Bezüge im Anhang zum Jahresabschluss entsprechend der angestrebten Änderung des Gesellschaftsvertrags ausgewiesen werden können.
 - (3) auf eine Änderung der bestehenden Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern hinzuwirken, so dass diese eine individualisierte Ausweisung der Bezüge der Geschäftsführer im Anhang zum Jahresabschluss entsprechend der angestrebten Änderung des Gesellschaftsvertrags zulassen.

V. Bauverein Wesel AG:

1. Der städtische Vertreter in der Hauptversammlung der Bauverein Wesel AG wird angewiesen,

- (1) auf eine Änderung der Satzung in der nächsten Hauptversammlung hinzuwirken. Die Satzung soll um folgende Festsetzung ergänzt werden:

„Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in bestehenden Verträgen sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des [§ 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches](#) der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des [§ 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches](#) anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“

- (2) auf die Zustimmung der jetzigen Mitglieder des Aufsichtsrats hinzuwirken, dass deren Bezüge im Anhang zum Jahresabschluss entsprechend der angestrebten Änderung der Satzung ausgewiesen werden können.

2. Die städtischen Vertreter im Aufsichtsrat der Bauverein Wesel AG werden angewiesen, auf eine Änderung des bestehenden Anstellungsvertrags mit dem Vorstand hinzuwirken, so dass dieser eine individualisierte Ausweisung der Bezüge des Vorstands im Anhang zum Jahresabschluss entsprechend der angestrebten Änderung der Satzung zulässt.

VI. Verbandssparkasse Wesel-Hamminkeln-Schermbeck:

1. Die städtischen Vertreter in der Trägerversammlung der Verbands-Sparkasse Wesel werden angewiesen,

- (1) auf eine Änderung der Satzung in der nächsten Trägerversammlung hinzuwirken. Die Satzung soll um folgende Festsetzung ergänzt werden:

„Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in bestehenden Verträgen sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Vorstands, des Verwaltungsrates und ähnlicher Gremien unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang zum Jahresabschluss gesondert zu veröffentlichen. Satz 1 gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Sparkasse während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“
- (2) darauf hinzuwirken, dass der Träger die Mitglieder des Verwaltungsrates anweist, darauf hinzuwirken, die bestehenden Verträge mit den Vorständen dahingehend zu ändern, dass diese eine individualisierte Ausweisung der Bezüge der Vorstandsmitglieder im Anhang zum Jahresabschluss entsprechend der angestrebten Satzungsänderung ermöglichen.
- (3) in der Trägerversammlung darauf hinzuwirken, dass der Träger darauf hinwirkt, dass die Bezüge der bereits bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats im Anhang zum Jahresabschluss entsprechend der angestrebten Satzungsänderung ausgewiesen werden können.

Sachdarstellung/Begründung:

Der Landtag NRW hat am 16.12.2009 das sog. Transparenzgesetz beschlossen. Hierbei handelt es sich um ein Artikelgesetz, mit dem Änderungen in der Gemeindeordnung, der Landeshaushaltsordnung und dem Sparkassengesetz vorgenommen werden. Artikel 2 enthält zudem den Entwurf eines Gesetzes zur Offenlegung von Vergütungen bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts (Vergütungsoffenlegungsgesetz). Daneben wurden die Eigenbetriebsverordnung und die Kommunalunternehmensverordnung geändert.

Kern der Gesetzesänderungen ist die individualisierte Veröffentlichungspflicht der Bezüge von Organmitgliedern öffentlicher Unternehmen des Landes und der Kommunen einschließlich der Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverbände.

Geltungsregelung: Das Gesetz ist erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31.12.2009 begonnene Jahr anzuwenden.

Betroffene Personen / Personengruppen

Im Bereich der kommunalen Unternehmen und Einrichtungen sind je nach Rechtsform die folgenden Personen/Personengruppen von der Veröffentlichungspflicht betroffen:

- Mitglieder der Geschäftsführung
- Mitglieder des Aufsichtsrats
- Mitglieder des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung
- Mitglieder des Vorstands einer AöR
- Mitglieder des Verwaltungsrats einer AöR
- Mitglieder der Betriebsleitung eines Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlicher Einrichtung
- Mitglieder des Betriebsausschusses eines Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlicher Einrichtung

Im Bereich der Sparkassen/Sparkassenverbände:

- Vorstände
- Mitglieder des Verwaltungsrats oder einer ähnlichen Einrichtung
- Verbandsvorsteher
- Mitglieder des Verbandsvorstands
- Mitglieder des Verbandsverwaltungsrats oder einer ähnlichen Einrichtung
- Entsprechende Personen in Unternehmen, an denen die Sparkassenverbände mehrheitlich beteiligt sind

Gegenstand der Veröffentlichungspflicht

Zu veröffentlichen sind die Gesamtbezüge der o. g. Personengruppen, die gem. § 285 Abs. 9 Satz 1 HGB Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte, sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art umfassen.

Darüber hinaus müssen unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der genannten Personengruppen gegliedert in die Komponenten

- erfolgsabhängige Vergütungen,
- erfolgsunabhängige Vergütungen und
- Vergütungen mit langfristiger Anreizwirkung

ausgewiesen werden.

Des Weiteren fallen unter die Veröffentlichungspflicht

- Leistungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit
- Leistungen für den Fall der regulären Beendigung der Tätigkeit,
- Änderungen dieser Zusagen während des Geschäftsjahres
- Leistungen an frühere Mitglieder, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet haben und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurden.

Ort der Veröffentlichung soll der Anhang zum Jahresabschluss sein.

Hinwirkungspflicht bei bestehenden Beteiligungen der Stadt Wesel

Die Neuregelungen betreffen hier privatwirtschaftliche Beteiligungen an Unternehmen, bei denen die Stadt Wesel mehr als 50 % der Anteile hält bzw. ihr diese zuzurechnen sind (§ 108 II GO NW).

Im Rahmen dieser bestehenden Mehrheitsbeteiligungen trifft die Stadt Wesel eine Hinwirkungspflicht gem. §§ 108 I S. 1 Nr. 9, 108 II S. 2 GO NW. Dies bedeutet, dass die

Stadt Wesel ihre Möglichkeiten als Gesellschafterin auszuschöpfen hat, um eine individualisierte Ausweisung der Bezüge zu erreichen.

Sie hat daher zunächst auf eine entsprechende Änderung der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags hinzuwirken, um so für neu zu bestellende Mitglieder von Gesellschaftsorganen eine individualisierte Ausweisung zu erreichen.

Bereits bestehende Verträge mit Mitgliedern von Gesellschaftsorganen sind von einer solchen Änderung der Satzung nicht erfasst, da hier zumindest stillschweigend eine Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der Höhe der Bezüge vereinbart wurde. Eine solche Vereinbarung lässt sich nicht einseitig durch Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung aufheben. Die individualisierte Ausweisung der Bezüge kann aber durch eine entsprechende Vertragsänderung herbeigeführt werden. Auf diese Vertragsänderung haben die städtischen Gesellschaftsvertreter hinzuwirken. Die Zustimmung zu einer solchen Änderung ist jedoch für das Organmitglied freiwillig.

Eine Besonderheit ergibt sich für die städtischen Mitglieder in Aufsichtsräten. Gem. § 113 I S. 3 GO NRW können städtische Aufsichtsratsmitglieder jederzeit durch Ratsbeschluss abberufen werden. Die Stadt kann folglich ein Mitglied im Aufsichtsrat, das seine Zustimmung verweigert, abberufen und bei der Neubestellung eines Mitglieds im Aufsichtsrat für eine individualisierte Ausweisung sorgen.

Beteiligungen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Derzeit ist die Stadt Wesel an sechs Gesellschaften mit beschränkter Haftung beteiligt: Städtische Bäder Wesel GmbH, Stadtwerke Wesel GmbH, Rhein-Lippe-Hafen Wesel GmbH, ehw-Entwicklungsgesellschaft Hafen Wesel mbH, WeselMarketing GmbH, NFN-NaturFreizeitverbund Niederrhein GmbH. Allein an der NFN-NaturFreizeitverbund Niederrhein GmbH besteht nicht die für § 108 GO NW relevante „Mehrheitsbeteiligung“, da der Stadt Wesel nach § 108 II S. 2 GO NW nur genau 50 % der Anteile zuzurechnen sind.

An den übrigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Stadt Wesel mit der erforderlichen Mehrheit beteiligt (bei der ehw-Entwicklungsgesellschaft Hafen Wesel mbH sind der Stadt Wesel zu den 50 % unmittelbarer Anteile noch die Anteile der Stadtwerke Wesel GmbH zuzurechnen).

Demnach besteht die Pflicht der Stadt Wesel, bei diesen fünf Gesellschaften auf -dem § 108 I S. 1 Nr. 9 GO NW entsprechende- Änderungen der Gesellschaftsverträge hinzuwirken. Bei der ehw besteht dabei kein aktueller Regelungsbedarf, da die ehw-Geschäftsführung (- wie auch die NFN-Geschäftsführung -) sowie die ehw-Aufsichtsratsmitglieder keine Bezüge, Aufwandserstattungen o.ä. aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft erhalten. Hier wären bei künftigen Änderungen die Bestimmungen zu beachten.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen gem. § 53 II 2. Hs. GmbHG einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Soweit die einzelnen Gesellschaftsverträge eine niedrigere Mehrheit für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung verlangen, ist der Beschluss über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags davon nicht erfasst; die Vorschrift ist insoweit zwingend.

Im Rahmen ihrer Hinwirkungspflicht ist die Stadt Wesel gehalten, neben dem entsprechenden Abstimmungsverhalten der von der Stadt Wesel entsandten Gremienmitglieder (Gesellschaftsvertreter / Aufsichtsräte) notfalls mit Hilfe des Rechts aus § 50 II 2. Hs. GmbHG die Satzungsänderung entsprechend den Erfordernissen des § 108 I S. 1 Nr. 9 GO NW in die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung aufnehmen zu lassen.

Zumindest solange eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung im laufenden Geschäftsjahr im Wege der ordentlichen Gesellschafterversammlung noch möglich ist, dürfte sich die Hinwirkungspflicht nicht auf die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 50 I GmbHG) erstrecken. Eine gesteigerte Eilbedürftigkeit ist in einem solchen Fall nicht gegeben.

Beteiligungen an Aktiengesellschaften: Bauverein AG

Die Stadt Wesel ist an einer Aktiengesellschaft - Bauverein Wesel AG - beteiligt. Hier hält sie eine Beteiligung von mehr als 50 % der Anteile. Damit unterliegt sie der Hinwirkungspflicht des § 108 II S. 2 GO NW.

Für die Änderung der Satzung bedarf es gem. § 179 II S. 1 AktG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals. § 122 II S. 1 AktG ermöglicht es der Stadt Wesel, eine solche Änderung der Satzung als Punkt in die Tagesordnung der Hauptversammlung aufnehmen zu lassen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung unter den Voraussetzungen des § 122 I AktG dürfte ebenso wie bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgrund der Hinwirkungspflicht nicht zu verlangen sein. Für die Erreichung des Gesetzeszwecks ist die Hinwirkung in der ordentlichen Hauptversammlung ausreichend, zumindest soweit eine ordentliche Hauptversammlung noch in diesem Geschäftsjahr stattfindet. Eine Eilbedürftigkeit, die eine außerordentliche Hauptversammlung erfordern würde, ist nicht erkennbar.

Verbands-Sparkasse

Der neu gefasste § 19 V SpkG NW konstituiert eine Hinwirkungspflicht des Trägers hinsichtlich einer individualisierten Ausweisung von Bezügen (entsprechend der Ausweisung nach § 108 I S. 1 Nr. 9 GO NW) der Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates und ähnlicher Gremien.

Anders als in § 108 II GO NW verlangt das Sparkassengesetz nicht ausdrücklich, dass eine individualisierte Ausweisung der Organbezüge in der Satzung festzuschreiben ist. Daher ist hier zur Umsetzung ausreichend, rein faktisch die Ausweisung herbeizuführen. Ebenso wie bei privatwirtschaftlichen Beteiligungen der Gemeinde sind von der Umsetzung wegen der zumindest konkludent vereinbarten Verschwiegenheitspflicht über die Höhe der Bezüge bestehende Verträge ausgeschlossen. Auch hier ist jedoch anzustreben, die Ausweisung durch Vereinbarung mit dem betreffenden Organmitglied herbeizuführen.

Zur Umsetzung kann der Träger entsprechende Weisungen an seine Vertreter im Verwaltungsrat erteilen, die dann bei der Bestellung des Vorstands auf die individualisierte Ausweisung hinzuwirken haben. Anders als die gemeindlichen Vertreter in privatwirtschaftlichen Unternehmen sind die Mitglieder des Verwaltungsrates zwar gem. § 15 VI SpkG NW grundsätzlich weisungsfrei, allerdings bestimmt der neue § 19 V S. 3 SpkG NW zur Umsetzung der Hinwirkungspflicht insoweit eine Ausnahme.

Gleichzeitig hat der Träger bei der Bestellung seiner künftigen Vertreter im Verwaltungsrat dafür Sorge zu tragen, dass auch deren Bezüge individualisiert ausgewiesen werden.

Zur Umsetzung ist hier zwar grundsätzlich keine Satzungsänderung erforderlich, es empfiehlt sich jedoch, eine entsprechende Satzungsänderung zu veranlassen. Die geänderte Satzung

dürfte dann bei neubestellten Organen generell die individualisierte Ausweisung ermöglichen und einer konkludenten Verschwiegenheitspflicht entgegen stehen, ohne dass dies im Einzelfall durch Weisung an die Vertreter oder bei der Bestellung der Vertreter geregelt werden müsste.

Anders als bei privatwirtschaftlichen Beteiligungen der Stadt sind die vom Träger entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates nicht jederzeit abberufbar, sondern auf eine bestimmte Zeit gewählt. Die Weigerung eines Verwaltungsratsmitglieds, seine Bezüge individualisiert offenzulegen, stellt auch keinen besonderen Grund dar, der ausnahmsweise eine sofortige Abberufung rechtfertigen würde. Eine Umsetzung der Pflicht zur individualisierten Ausweisung von Bezügen über den Weg der Abberufung und Neubesetzung wie bei den städtischen Vertretern in Aufsichtsräten scheidet hier daher aus.

Eigenbetrieb ASG

Eine Hinwirkungspflicht der Stadt beim Eigenbetrieb ASG besteht nicht, da mit der vollzogenen Änderung der Eigenbetriebsverordnung bereits die individualisierte Veröffentlichungspflicht der Betriebsleitung künftig gesetzlich vorgeschrieben ist.

Neugründungen und Neubeteiligungen (§§ 108 I S. 1 Nr. 9, 108 II S. 1 GO NW)

§ 108 S. 1 Nr. 9 GO NW lässt künftig grundsätzlich die Neugründung oder Neubeteiligung nur zu, wenn durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag sichergestellt ist, dass die den Gesellschaftsorganen für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge in der Anlage des Jahresabschlusses individualisiert ausgewiesen werden.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen: keine